

ANLAGE 3

SATZUNG DER UNIVERSITÄT SALZBURG, Fassung 2010

§ 86. (1) Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit verliehene Ehrungen widerrufen, wenn sich die Geehrten durch ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweisen oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Ein allfälliges Diplom und eine allfällige Urkunde über die Verleihung sind einzuziehen, die allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Universität Salzburg ist zu löschen und das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen.

SATZUNG DER UNIVERSITÄT SALZBURG, Fassung 2015

§ 85. (1) Der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat kann verliehene Ehrungen widerrufen, wenn sich die Geehrten durch ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweisen oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Ein allfälliges Diplom und eine allfällige Urkunde über die Verleihung sind einzuziehen und das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen. Im Ehrenbuch der Universität Salzburg ist beim Eintrag der Ehrung der Widerruf zu vermerken.